

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Oldenburg

2018

Oldenburg, den 21. September 2018

Nr. 26

### Stadt Oldenburg

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)  
zur Änderung der Betriebssatzung  
des Eigenbetriebs „Bäderbetrieb der  
Stadt Oldenburg (Oldb)“ vom 27.08.2018 .....89

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5  
Abs. 2 UVPG des Landesamtes für  
Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)  
vom 10. 09. 2018 .....89

### Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)  
zur Änderung der Betriebssatzung  
des Eigenbetriebs  
„Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg (Oldb)“  
vom 27. 08. 2018**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 06. 2018 (Nds. GVBl. S. 113) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12. 07. 2018 (Nds. GVBl. S. 161), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb), **Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg (Oldb)“**, (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 25. 11. 2011, S. 63) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Der Jahresabschluss ist gemäß § 36 EigBetrVO zu veröffentlichen.

§ 8 erhält folgende Fassung:

#### **§ 8**

##### **Sonderkasse**

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebs gelten die Vorschriften der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

**Oldenburg (Oldb), den 18. 09. 2018**

Jürgen Krogmann  
Oberbürgermeister

#### **Feststellung gemäß § 5 UVPG (Open Grid Europe GmbH)**

**Bekanntgabe des LBEG vom 10. 09. 2018  
- L1.4/L67007/03-08\_02/2018-0013 -**

Die Firma Open Grid Europe GmbH plant den Austausch und die Erweiterung eines Erdgasschiebers auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück im Stadtteil Schinkel. Zur Verbesserung der Funktionalität der Armaturenstation ist die Installation eines Doppelabgriffes geplant. Im Zuge der Maßnahme werden Leitungselemente mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm verbaut.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, bei dem keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 UVPG die angegebenen Prüfwerte für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten werden.

Gemäß Nr. 19.2.4 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung

im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm, eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind im Internet unter <http://www.lbeg.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bergbau – Genehmigungsverfahren – Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen“ einsehbar.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.



---

Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg  
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,  
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail [seyler.amtsblatt@ewetel.net](mailto:seyler.amtsblatt@ewetel.net)  
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.  
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,  
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

**Redaktionsschluss** jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.